

# **BGer 1B\_556/2022 vom 1. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_556\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_556_2022)

FR: TF 1B\_556/2022 du 1 novembre 2022

IT: TF 1B\_556/2022 del 1 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

November 2022 verlängert".

Mit elektronischer Eingabe vom 31. Oktober 2022 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde mit dem Antrag, den Beschluss des Obergerichts aufzuheben und ihn unverzüglich auf freien Fuss zu setzen, eventuell unter Anordnung von Ersatzmassnahmen. Er ersucht zudem um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Die Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht setzt ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ).

Die am 31. Oktober 2022 kurz vor Mitternacht (um 23:42 Uhr) auf elektronischem Weg eingereichte Beschwerde ging am 1. November 2022 beim Bundesgericht ein, d.h. an dem Tag, an dem der Beschwerdeführer nach dem angefochtenen Entscheid spätestens aus der Haft zu entlassen war. Er hatte damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an dessen Anfechtung, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG )

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.